

**Abschrift**

18 C 98/21



**Amtsgericht Recklinghausen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

die Debeka Krankenversicherungsverein a.G. [REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED],

hat das Amtsgericht Recklinghausen  
im schriftlichen Verfahren am 04.07.2023  
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Beklagte verurteilt, an die Klägerin 3.198,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29. Mai 2021 sowie

vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 238,83 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.10.2023 zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt vorliegend die 100 %ige Erstattung der Kosten ihrer fachärztlich verordneten Hörgeräte.

Die Klägerin ist bei dem Beklagten privat krankenversichert.

Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung, Teil I: Musterbedingungen (MB/KK), sowie Teil II: der Tarif PN nebst Tarifbedingungen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K1 zur Klageschrift, Bl. 22 ff dA. verwiesen.

Danach hat der Beklagte im Versicherungsfall Aufwendungen für Heilbehandlungen und sonst vereinbarte Leistungen zu tragen, die *medizinisch notwendig* sind. Eine Begrenzung eines Gerätepreises ist dort nicht vorgesehen.

Die Klägerin leidet an einer Innenohrschwerhörigkeit beidseits. Der Hals-, Nasen-, Ohrenarzt verschrieb ihr daher Hörhilfen beidseits.

Die Klägerin erwarb die Geräte Signia Pure 312 7X nebst dazugehörigem Mini-Receiver zu einem Preis in Höhe von 5.898,00 €, vgl. Rechnung vom 22.01.2021 Anlage K2 zur Klageschrift, Bl. 10 f dA.

Dem Antrag der Klägerin auf Erstattung des Rechnungsbetrages kam der Beklagte nur im Umfang von 2.700,00 € nach. In der Leistungsmitteilung vom 09.02.2021 führte er aus, man lege der Erstattung die Kosten für ein Hörgerät in *medizinisch notwendiger Ausführung* zu Grunde (1.500,00 € pro Gerät abzüglich eines Selbstbehaltes von 10 %), vgl. Anlage K3 zur Klageschrift, Bl. 8 f d.A.

Daraufhin teilte die Klägerin dem Beklagten mit, dass ein günstigeres Hörgerät für sie nicht das medizinisch notwendige Maß erfülle. Sie verwies auf ihre Tätigkeit als Rechtsanwältin, bei der sie ständig wechselnden Gerichtssälen mit unterschiedlichster Akustik ausgesetzt sei. Sie habe günstigere Hörgeräte geprüft, die den Anforderungen aber nicht genügten, vgl. Schreiben der Klägerin vom 12.02.2021 als Anlage K4 zur Klageschrift, Bl.

Der Beklagte forderte daraufhin von der Klägerin Berichte des Akustikers und des HNO-Arztes. Beides übersandte die Klägerin. Der HNO-Arzt bestätigte mit Bescheinigung vom 01.04.2021, dass die Geräte Signia Pure 7X die einzigen Geräte seien, mit denen ein ausreichendes Sprachhörverstehen erzielt werden könne und preisgünstigere Geräte den Anforderungen nicht gerecht würden. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bericht des Akustikers vom 22.02.21, Anlage K5, Bl. dA. verwiesen.

Im Weiteren legte die Klägerin zudem Bericht des Hörakustikers vom 19.04.2021 – Anlage K8 vor. Auf die dortigen Ausführungen wird ergänzend Bezug genommen.

Der Beklagte lehnte jedoch eine weitere Übernahme der Kosten ab.

Die Klägerin ist der Ansicht, der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt für das Kalenderjahr 2021 sei erfüllt, so dass sie Kosten voll gegenüber dem Beklagten ohne Zahlung eines Eigenanteils geltend machen könne.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie 3.198,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29. Mai 2021
2. sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 238,83 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Richtig sei, dass unter Einbeziehung eines Selbstbehaltes über 300,00 Euro und weiteren Einhalten aus weiteren Rechnungen, die später bei dem Beklagten eingingen, der jährliche Selbstbehalt in Höhe von 400,00 Euro für das Jahr 2021 ausgeschöpft sei. Falsch sei hingegen die Überlegung der Klägerin, sie könne daher eine Restkostenerstattung dieser Hörgeräte ohne Berücksichtigung des Selbstbehalts geltend machen. Da der Beklagte ausgehend von einem Betrag über 3.000,00 Euro erstattet habe, könne die Klägerin allenfalls Restkosten in Höhe von 2.898,00 Euro geltend machen.

Nach § 1 Abs. 2 MB/KK bestehe eine Erstattungspflicht nur im Rahmen des *medizinisch notwendigen Maßes*, weshalb der Beklagte bei Überschreiten des Maßes nach § 5 Abs. 2 Satz 1 MB/KK berechtigt sei, seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. Diese Vorschrift räume dem Versicherer das

Recht ein, den einzelnen Versicherungsvorgang, die Teilmaßnahmen des Leistungserbringers, die Art oder das „Maß“ der Behandlung daraufhin zu überprüfen, ob speziell diese medizinisch notwendig war. Erweise sich, dass es bei bestimmten Behandlungsmaßnahmen daran fehle, sei der Versicherer berechtigt, seine Leistungen entsprechend zu kürzen, so die Ansicht des Beklagten.

Die Aufwendungen für ein Hilfsmittel überstiegen das medizinisch notwendige Maß i.S. von § 5 Abs. 2 Satz 1 MB/KK 2009, wenn einerseits das Hilfsmittel zusätzliche, nicht benötigte Funktionen oder Ausstattungsmerkmale aufweise, und andererseits zugleich preiswertere, den notwendigen medizinischen Anforderungen für den jeweiligen Versicherungsnehmer entsprechende Hilfsmittel ohne diese zusätzlichen Funktionen oder Ausstattungsmerkmale zur Verfügung stünden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Hörgeräteakustikers ~~\_\_\_\_\_~~. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten vom 28.10.2022, Bl. 250 ff dA. nebst schriftlicher Ergänzung vom 19.04.2023, Bl. 395 ff dA. verwiesen.

### Entscheidungsgründe


Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung ...aus dem zwischen den Parteien geschlossenen privaten Krankenversicherungsvertrag iVm. den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung, Teil I: Musterbedingungen (MB/KK), sowie Teil II: der Tarif PN nebst Tarifbedingungen in voller Höhe zu.

Hörgeräte unterfallen den zu ersetzenden "Hilfsmitteln" iSd. Ziffer II. A. Nr. 6 der og. Bedingungen.

Die Einwendungen des Beklagten, bei den von der Klägerin ausgewählten Hörgeräten Typ Signia Pure 7X seien bestimmte Funktionen oder Ausstattungsmerkmale medizinisch nicht notwendig und die von dem Beklagten benannten Geräte Signia Pure 312 2, Phonak Audéo P 30 312 und Otikon OPN3 erfüllen – gemessen an den Bedürfnissen der Klägerin – ebenfalls das medizinisch notwendige Maß und seien zu einem niedrigeren Preis auf dem Markt erhältlich, verfangen nicht.

Der BGH hat ausgeführt, dass der Versicherer, der seine Leistungen wegen einer Übermaßbehandlung kürzen will, zu beweisen habe, dass bei einer an sich medizinisch notwendigen Heilbehandlung eine einzelne Behandlungsmaßnahme medizinisch nicht notwendig war. Dies bedeute übertragen auf Hilfsmittel, dass der Versicherer, um sich auf die Leistungseinschränkung berufen zu können, darlegen und beweisen muss, dass bei einem an sich notwendigen Hilfsmittel bestimmte Funktionen oder Ausstattungsmerkmale medizinisch nicht notwendig sind. Darüber hinaus muss er aber auch darlegen und beweisen, dass ein Hilfsmittel ohne diese Ausstattungsmerkmale oder Funktionen, welches ebenfalls – gemessen an den *Bedürfnissen des Versicherungsnehmers* – das medizinisch notwendige Maß erfüllt, zu einem niedrigeren Preis auf dem Markt erhältlich war. Dieser niedrigere Preis, für den ein den medizinischen Notwendigkeiten genügendes Hilfsmittel ohne die nicht benötigten zusätzlichen Ausstattungsmerkmale hätte erworben werden können, stellt dann zugleich den angemessenen Betrag dar, auf den der Versicherer seine Leistung in diesem Fall kürzen kann, vgl. *BGH NJW-RR 2015, 984*.

Der Gutachter  führt aus, dass die bestehenden Einschränkungen des Hörvermögens bei der Klägerin im Wesentlichen durch eine beidohrige Hörgeräteversorgung mit den streitgegenständlichen Hörsystemen Signia Pure 312 7X auszugleichen seien. Durch das Ausstattungsmerkmal "Echoshield im Hörprogramm halliger Raum" werde das Hören und Verstehen in größeren, halligen Räumen wie Gerichtssälen, in Ruhe und bei Umgebungsgeräuschen ermöglicht. Die Funktion "Echoshield" sei ausschließlich in der Premiumklasse erhältlich. Es würden

zum Ausgleich der vorliegenden Schwerhörigkeit die beschriebenen Ausstattungsmerkmale benötigt. Für den Hörerfolg sei auch die subjektive Akzeptanz von Bedeutung. Eine vergleichende Hörgeräteanpassung zeige deutlich, dass die Angleichung an das Hörvermögen hörgesunder Menschen im vollem Umfang erfüllt werde. Dieses werde durch die Ergebnisse der Freifeldmessungen objektiviert. Die Ergebnisse der Freifeldmessung zeigten eine um 15 % bessere Einsilberverschämlichkeit im Störschall, im Vergleich zu den preisgünstigeren Hörsystemen, so der Sachverständige.

Als Alternative zum Signia 312 7X z.B. das Gerät Sigina Pure 312 2 X zu nennen, und auszuführen, diese verfüge über die gleichen technischen Möglichkeiten und sei vom Klang her sehr ähnlich, sei nicht korrekt. Denn die Hörsysteme seien von der Leistungsklasse und somit von den Ausstattungsmerkmalen sehr unterschiedlich, d.h. somit auch nicht vergleichbar. Die Beurteilung der Ergebnisse der Freifeldmessungen durch Herrn [REDACTED] seien auf Basis der alten Messergebnisse und nur nach Aktenlage erfolgt, so der Gutachter weiter.

Die von der Beklagtenseite benannten Geräte Signia Pure 312 "X, Phonak Audeo P30-312 und Oticon OPN (S) 3 erfüllten, gemessen an den Bedürfnissen der Klägerin, nicht das notwendige Maß, um das Hören und Verstehen in "größeren halligen Räumen" (Gerichtssälen) und bei Umgebungsgeräuschen zu ermöglichen.

In der schriftlichen Ergänzung hat sich der Gutachter mit den Einwendungen des Beklagten nebst Stellungnahme des Fachinstituts für Hörschwerhörigkeit [REDACTED] vom 09.12.2022 detailliert auseinander gesetzt und ausgeführt, dass von dort auf die beruflichen Anforderungen der Klägerin im Detail gar nicht eingegangen worden sei. Die dortigen Ausführungen bezögen sich ausschließlich auf die Art und den Grad der vorliegenden Schwerhörigkeit bei der Auswahl der vorgeschlagenen Beispiel-Hörsysteme.

Eine bedarfsgerechte Auswahl berücksichtige aber alle Informationen, die zu einer "bedarfsgerechten Empfehlung" führen. Die von [REDACTED] aufgeführten Beispiel-Hörsysteme (Audio Service TecLevel 12 G6, Phonak P50, Oticon More 3, Sigina Pure 3 X) verfügten über kein Feature (Ausstattungsmerkmal) zur

Reduzierung von Nachhall und somit zur Verbesserung der Sprachverständlichkeit in halligen Räumen. Diese werde aber, wie bereits erläutert, durch die Funktion "Echoshield" zur Verbesserung der Sprachverständlichkeit in großen halligen Gerichtssälen benötigt, um das Hören und Verstehen in diesen Hörsituationen (Gerichtssäle) zu verbessern und die berufliche Tätigkeit als Rechtsanwältin weiter ausüben zu können.

Den Ausführungen des Sachverständigen schließt sich das Gericht an. Der Gutachter hat die Anknüpfungstatsachen nachvollziehbar ermittelt und die für die Schlussfolgerungen maßgeblichen Erwägungen überzeugend begründet. Der Sachkunde begegnet kein Zweifel. Mit den Einwendungen der Parteien hat sich der Gutachter in seiner ergänzenden eingehend auseinandergesetzt.

Ein Abzug für Eigenleistungen ist nicht vorzunehmen. So heißt es in dem II. Abschnitt Teil A: "Aufwendungen für Nr. 1 - 9 erstatten wir mit 90 %. Die hierdurch entstehende Selbstbeteiligung von 10 % der erstattungsfähigen Aufwendungen bleibt auf 400 EUR beschränkt. Darüber hinaus erstatten wir mit 100 %. Die Selbstbeteiligung und die Erhöhung des Erstattungssatzes gelten je versicherte Person und Kalenderjahr. Die Aufwendungen gelten im Zeitpunkt der Behandlung als entstanden". Unstreitig hat aber die Klägerin ihren jährlichen Selbstbehalt von 300,00 € bereits geleistet. Inwieweit dieser im Verhältnis zur vorstehend genannten Selbstbeteiligung steht, verschweigt uns der Beklagte aber.

Der Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 280, 286 BGB. Anzusetzen ist eine 0,65 Geschäftsgebühr. Unter Zugrundelegung eines Gegenstandswerts von bis zu 4.000,00 € errechnet sich gem. 2300 VV RVG eine Geschäftsgebühr von 180,70 € zzgl. einer Auslagenpauschale von 20,00 € nach 7002 VV RVG und Mehrwertsteuer gemäß Ziffer 7008 VV RVG.

Der Anspruch auf Prozesszinsen folgt aus § 291 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen finden ihre Grundlage in §§ 91 Abs. 1 S. 1, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 3.198,00 EUR festgesetzt.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

**Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:**

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

[REDACTED]

[REDACTED]

Verkündet am 04.07.2023

[REDACTED] Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle